

Leitfaden für die Eltern von Kindertagesstätten- und Schulkindern bezüglich der steuerlichen Anerkennung von Betreuungskosten, Schulgeld und Spenden

1. Kindertagesstätten-/Kinderhortbeiträge

Nach den steuerlichen Vorschriften (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG) können je Veranlagungsjahr (Kalenderjahr) zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4 000 € je Kind, für Betreuungsdienstleistungen eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Absatz 1 EStG, **welches das 14. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat oder welches wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten als Sonderausgaben abgezogen werden. Vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen sind Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen.

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

2. Schulbeiträge

Der Steuerpflichtige kann 30 Prozent des Entgelts (höchstens 5 000,00 €), für den Besuch einer Schule in freier Trägerschaft oder einer überwiegend privat finanzierten Schule nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG als Sonderausgabe geltend machen, sofern er für das die Schule besuchende Kind Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag hat.

Kosten für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind vom Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG ausgeschlossen.

Der Höchstbetrag von 5.000,00 € wird für jedes Kind, bei dem die Voraussetzungen vorliegen, je Elternpaar nur einmal gewährt.

3. Spenden

Spenden und eingeschränkt auch Mitgliedsbeiträge zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke sowie an politische Parteien sind unter den Voraussetzungen des § 10 b EStG und des § 50 EStDV als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzugsfähig.

Die Abzugsfähigkeit des Ausgaben setzt kumulativ die Erfüllung folgender Voraussetzungen voraus: • Ausgaben in Geld oder Sachzuwendungen, • zur Förderung eines begünstigten Zwecks, • an einen begünstigten Empfänger, • Freiwilligkeit der Zuwendung, • Unentgeltlichkeit der Ausgaben (keine konkrete Gegenleistung) und • eine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung).

Bei Personen, deren Kinder die Einrichtung der Loheland-Stiftung besuchen, ist eine Aufteilung der Elternbeiträge in einen steuerlich abziehbaren Spendenanteil und in ein nicht als Spende abziesbares Leistungsentgelt nicht möglich. Als Spende kommen sonst nur freiwillige Leistungen der Eltern in Betracht, die über den Elternbeitrag hinausgehen (z. B. Übernahme von Patenschaften, Einzelspenden für besondere Veranstaltungen oder Anschaffungen außerhalb des normalen Betriebs der Schule). Hierzu gehören auch Zuwendungen für die Lehrerausbildung, z. B. auf einer Hochschule oder für Schulbaukosten (oder andere Investitionen), wenn hierfür allgemein zu Spenden aufgerufen wird; Zuwendungen der Eltern im Rahmen einer allgemeinen Kostenumlage sind deshalb nicht begünstigt.

Näherer Informationen erteilt der persönliche Steuerberater oder das zuständige Finanzamt.